

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/256 vom 13. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_256

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/256 du 13 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/256 del 13 novembre 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Rentenanspruch. Würdigung der medizinischen Berichte durch den RAD. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. November 2025, IV 2024/256).

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung betrifft zwei Gegenstände, nämlich zum einen einen allfälligen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung und zum andern – nicht näher spezifizierte – berufliche Eingliederungsmassnahmen. Die Beschwerde richtet sich nur gegen die Verweigerung einer Rente. Bezüglich allfälliger beruflicher Eingliederungsmassnahmen hat der Beschwerdeführer keinen Antrag gestellt. Auch die Begründung der Beschwerde bezieht sich ausschliesslich auf einen etwaigen Rentenanspruch. Zudem hat der Beschwerdeführer die Zusprache einer ganzen Rente beantragen lassen, was berufliche Eingliederungsmassnahmen notwendigerweise ausschliessen würde. Folglich ist die angefochtene Verfügung, soweit sie berufliche Eingliederungsmassnahmen betrifft, unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Dieses Beschwerdeverfahren betrifft nur einen allfälligen Rentenanspruch des Beschwerdeführers.

E. 2.1

Eine versicherte Person hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsmöglichkeiten nicht wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, wenn sie während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und wenn sie nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das sie nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen IV 2024/256 4/6

gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat keinen Beruf erlernt. Er hat eine typische Hilfsarbeitertätigkeit ausgeübt. Der Umstand, dass er dies zuletzt als Quasi-Selbständiger für seine eigene

Unternehmung getan hat, ist bezüglich der massgebenden Erwerbsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt irrelevant, denn weil der Beschwerdeführer nicht über entsprechende Qualifikationen für die Tätigkeit als Geschäftsführer verfügt, könnte er auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt trotz seiner bisherigen Erwerbserfahrung nur einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn erzielen. Umstände, die es ihm verunmöglichen würden, mindestens einen solchen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn zu erzielen, sind nicht ersichtlich. Das Valideneinkommen entspricht folglich dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne.

E. 2.3

Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens ist massgebend, welche Tätigkeiten dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht in welchem Umfang zugemutet werden können. Gemäss den Akten leidet der Beschwerdeführer überwiegend wahrscheinlich an zwei klar abgrenzbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen, nämlich an den Folgen einer Fräsverletzung an der rechten Hand und an einer coronaren Herzkrankheit. Den umfangreichen Akten der Unfallversicherung und insbesondere den zahlreichen Berichten der behandelnden Klinik des Kantonsspitals St. Gallen lässt sich mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass die Beweglichkeit der rechten Hand, insbesondere des Kleinfingers, infolge der Fräsverletzung diskret beeinträchtigt ist und dass der Beschwerdeführer an Schmerzen in der rechten Hand leidet, die allerdings nicht allzu stark ausgeprägt sind. Die Schlussfolgerung der behandelnden Ärzte, die vom RAD-Arzt Dr. C.____ in einer sorgfältigen Aktenwürdigung als überzeugend qualifiziert worden ist, der Beschwerdeführer könne zwar die angestammte Tätigkeit nicht mehr, eine die rechte Hand wenig belastende Tätigkeit hingegen uneingeschränkt ausüben, überzeugt auch aus der Sicht eines medizinischen Laien. In einer bezüglich der Verletzungsfolgen an der rechten Hand ideal leidensadaptierten Tätigkeit wirkt sich die Beeinträchtigung an der rechten Hand folglich überwiegend wahrscheinlich nicht auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus. Bezüglich der coronaren Herzkrankheit ist massgebend, dass die medizinische Behandlung nach dem im März 2020 erlittenen STEMI zu einem bleibend guten Ergebnis geführt hat. Am 15. Januar 2024 hat sich ein unverändert guter Zustand gezeigt; eine Progression der coronaren Herzkrankheit hat nicht vorgelegen. Auch eine ergänzende pneumologische Abklärung hat nur diskrete Auffälligkeiten ergeben, die als am ehesten durch den fortgesetzten Nikotinkonsum verursacht qualifiziert worden sind. Der Leidensdruck ist so gering gewesen, dass sich der Beschwerdeführer nicht einmal zu einer vorübergehenden Nikotinabstinenz mit einer anschliessenden Untersuchung hat durchringen können. In seinen beiden überzeugenden Aktenwürdigungen hat der RAD-Arzt Dr. C.____ anschaulich aufgezeigt, dass sich IV 2024/256 5/6

weder aus pneumologischer noch aus kardiologischer Sicht eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für körperlich nicht schwer belastende Tätigkeiten begründen lasse. Folglich belegen die Akten mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten uneingeschränkt arbeitsfähig gewesen ist. Weitere medizinische Abklärungen sind bei der eindeutigen Aktenlage betreffend die beiden klar abgrenzbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht erforderlich gewesen, weshalb der Eventualantrag, es seien weitere Abklärungen durchzuführen, abzuweisen ist.

E. 2.4

Bei einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für ideal leidensadaptierte Hilfsarbeiten ist der Beschwerdeführer ohne Weiteres in der Lage, einen durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn zu erzielen, weshalb das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen dem statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne und damit dem Valideneinkommen entspricht. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer nicht invalid ist (Invaliditätsgrad von null Prozent). Die Abweisung seines Rentenbegehrens erweist sich damit als rechtmässig, weshalb die Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung, mit der die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen hat, abzuweisen ist.

E. 3

Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2024/256 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.